

Stellungnahme



des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf der Kultusministerkonferenz zur Novellierung der Musterrechtsverordnung

Elke Hannack
Stellvertretende Vorsitzende

Inhalt

1. Grundsätzliche Anmerkungen und Bewertung	1
2. Bewertung der KMK-Vorschläge zur Änderung des Verordnungstextes der Musterrechtsverordnung.....	2
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	2
Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge	2
Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme	5
Teil 4 Verfahrensregeln für Programm- und Systemakkreditierung.....	10

24. Januar 2024

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Keithstraße 1
10787 Berlin

Kontaktpersonen:

Jan Krüger
Leiter der Abteilung
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

jan.krueger@dgb.de
Telefon: +49 151 50252034

Referat:

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de
Telefon: +49 30 24060-332

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Änderung des Verordnungstextes der Musterrechtsverordnung (MRVO) möchten wir uns bedanken.

1. Grundsätzliche Anmerkungen und Bewertung

Die Tätigkeit der externen unabhängigen sachverständigen Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere die der Vertreter*innen der Berufspraxis, erfolgt ehrenamtlich. Für dieses Ehrenamt sind in der Änderungsvorlage der Musterrechtsverordnung keine Regelungen zur Freistellung und zur angemessenen Entschädigung des Aufwands vorgesehen. Auch die Frage der erforderlichen Qualifizierung der Gutachter*innen vor ihrem ersten Einsatz ist nicht adressiert.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstreichen ihre Anforderung, diese Regelungsbereiche in Artikel 4 des ebenfalls zu evaluierenden Studienakkreditierungsstaatsvertrag aufzunehmen. Das Akkreditierungssystem muss dafür Sorge tragen, dass den Gutachter*innen ein umfassendes Qualifizierungsangebot gemacht wird und, dass sie ihrem Ehrenamt nicht in ihrem Erholungsurlaub nachkommen müssen.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die gelebte Spruchpraxis des Rates zu den einzelnen Paragraphen und aus den FAQ in die jeweilige Verordnungsbegründung aufzunehmen.

Ziel der 34 vorgeschlagenen Änderungen der Musterrechtsverordnung ist gemäß dem Anschreiben der KMK, „[...] deren Anwendung zu vereinfachen, die Klarheit der Verfahrensanforderungen zu erhöhen, die Konsistenz der Regelungen zu verbessern und Reibungsverluste auf der Prozess- und Verfahrensebene zu reduzieren.“

Über den Tellerrand blickend muss die MRVO darüber hinaus die Hochschulen dabei unterstützen, den Studierenden den Erwerb jener Kompetenzen zu ermöglichen, die notwendig sind, damit sie den Herausforderungen der sozialökologischen Transformation gewachsen sind, sie aktiv mitgestalten und Verantwortung im Beschäftigungssystem und in der Gesellschaft übernehmen können. Dazu gehört, dass die Studieninhalte immer darauf orientiert sein müssen, den Absolvent*innen ein möglichst breites Spektrum an Beschäftigungsfeldern zu eröffnen. Die Studierenden wie auch die Wirtschaft müssen sich darauf verlassen können, dass die Studiengänge diese hohen Anforderungen an das fachliche und wissenschaftliche Kompetenzniveau, die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ihrer Absolvent*innen auch einlösen.

Im Folgenden nehmen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen der Arbeitsgruppe Stellung.

2. Bewertung der KMK-Vorschläge zur Änderung des Verordnungstextes der Musterrechtsverordnung

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Keine Änderungen vorgesehen.

Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

§ 3 zur Studienstruktur und Studiendauer soll um die Bereiche Anerkennung und Anrechnung ergänzt werden.

Die Überprüfung der formalen Kriterien obliegt i. d. R. den Akkreditierungsagenturen oder systemakkreditierten Hochschulen. Um über die formalen Regelungen hinaus auch die praktische Umsetzung in den Blick zu nehmen, sollte den Gutachter*innen in der Begründung empfohlen werden, die im Prüfbericht gemachten Ausführungen zur Art der Umsetzung der Anerkennung und Anrechnung in der Begutachtung aufzugreifen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Akkreditierungsrat das Kriterium aktuell nicht mehr selber prüft, sondern den Gutachter*innen folgt. Diese Aussetzung muss dann wieder aufgehoben werden.

Dem Vorschlag ist zuzustimmen.

§ 4 Studiengangsprofile

In § 4 soll klargestellt werden, dass die Festlegung eines spezifischen Profils für einen Studiengang optional ist.

Wir möchten zu bedenken geben, dass die Ergänzung wie vorgeschlagen, da sie am Ende des Absatzes steht, dazu führen kann, dass Studiengänge die inhaltlich und von den Studienzielen her ganz klar z. B. Lehramtsstudiengänge sind, künftig nicht mehr als solche deklariert werden. Damit würde dieses Profil durch den Akkreditierungsrat auch nicht mehr geprüft. Das sich diese Öffnung nur auf die Festlegung des Profilvermerks „anwendungs- bzw. forschungsorientiert“ beziehen soll, wird erst in der tabellarischen Übersicht der Anlage 2 klar, die zumindest kurze Erläuterungen enthält.

Dem Vorschlag ist zuzustimmen, wenn der Satz inklusive der vorgeschlagenen Änderung im Absatz vorgezogen wird, so dass er der zweite Satz des Absatzes wird und damit klar ist, dass sich diese Öffnung nicht auf alle Profilvermerkmale bezieht, sondern wirklich nur auf die Unterscheidung „anwendungs- bzw. forschungsorientiert“. Darüber hinaus sollten die Formulierungen dahingehend angepasst werden, dass zunehmend Bachelorstudiengänge mit Lehramtsprofil angeboten werden. Eine schlanke Lösung wäre die Streichung der Spezifikation Masterstudiengänge in § 4 Absatz 1 Satz 3.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

§ 5 (1) Abs. 1 soll um einen neuen Satz vier ergänzt werden, der die Regel, dass der Zugang zu einem weiterbildenden Master mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrung voraussetzt, für begründete Einzelfälle öffnet.

Im Interesse abgrenzbarer Studienformate macht die Voraussetzung, dass ein weiterbildender Master Berufserfahrung voraussetzt Sinn. An welche begründeten Einzelfälle, die diesen Nachweis nicht erbringen müssen, wird hier gedacht? Ergänzend bekräftigen wir den Vorschlag, den Zugang zu weiterbildenden Masterangeboten im Einzelfall für beruflich qualifizierte Studieninteressierte zu öffnen, die keinen Bachelorabschluss, aber eine gleichwertige berufliche Qualifikation haben („vom Meister zum Master“).

Die Öffnung für landesrechtliche Regelungen nach § 5 (3) ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um hier ein Zeichen für mehr Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit der Bildungswege zu forcieren.

Diesen Vorschlag bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften aus angeführten Gründen kritisch. Mindestens müsste zur Klarstellung des Gewollten präzisiert werden, an welche Gruppen oder Personen hier beispielhaft gedacht ist. Darüber hinaus regen wir stattdessen eine Öffnung des Zugangs zum Master für Studieninteressierte mit Fortbildungsabschlüssen der Niveaustufe DQR 6 und höher an.

§ 7 Modularisierung

Eine Reihe kleinerer Ergänzungen sollen in den Modulbeschreibungen den Fokus von den Inhalten auf die angestrebten Lernergebnisse verschieben. Außerdem soll die geforderte Beschreibung der Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls entfallen und die Anforderung soll gestrichen werden, darzustellen, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Diesen Änderungsvorschlägen ist unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass im Prüfbericht klargestellt werden muss, für welche weiteren Studiengänge das Modul anwendbar sein soll, um den dahinterliegenden Bedarf in Bezug auf die Personalausstattung abschätzen zu können. Die Begrifflichkeit „angestrebte Lernergebnisse“ bleibt etwas vage, wir bitten auf klar definierte und einheitliche Begriffsverwendungen zu achten.

Geplante Änderungen in Bezug auf Regelungen zu Joint [-Degree]-Programmen (§§ 10, 16 und 33)

Die geplanten Neuregelungen zu Joint-Degree-Programmen in den Paragraphen 10, 16 und 33 sollen den Geltungsbereich und die Optionalität der Anwendung des European Approach als Verfahrenserleichterung klären. Außerdem soll klargestellt werden, dass die formalen und fachlich-inhaltlichen Sonderregelungen aus den §§ 10 und 16 immer dann gelten, wenn Studiengänge alle in § 10 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen (gemeinsamer, doppelter oder Mehrfachabschluss sowie: integriertes Curriculum, Anteil an ausländischen Hochschulen von mind. 25 Prozent, vertraglich geregelte Zusammenarbeit, abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen, gemeinsame Qualitätssicherung). Erfüllt ein Kooperationsstudiengang die in § 10 Absatz 1 genannten Kriterien nicht, sind die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der MRVO sowie der § 20 (Hochschulische Kooperationen) anzuwenden.

Darüber hinaus soll der European Approach über Joint-Degree-Studiengänge hinaus auf Double Degrees und Multiple Degrees ausgeweitet werden, sofern diese die Kriterien nach § 10 Absatz 1 erfüllen.

Diese Änderungsvorschläge sind nachvollziehbar, ihnen ist zuzustimmen.

Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Paragraf 11 Absatz 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse nicht nur klar formuliert sein müssen, sondern auch öffentlich zugänglich. § 11 Absatz 3 soll neben der wissenschaftlichen um die künstlerische Qualifizierung ergänzt werden.

Beide Vorschläge dürften zur Transparenz und Klarheit beitragen und sind zu begrüßen.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

In § 12 Absatz 1 soll die Publikationspflicht gemäß des ESG-Standards 1.4 für die Regelungen zu allen Phasen des „student life cycle“ ergänzt werden. Das heißt, es wird eine Formulierung aufgenommen, die klarstellt, dass Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung dokumentiert und veröffentlicht sein müssen. Außerdem soll in § 12 Absatz 1 Satz 3 ergänzt werden, dass das Studiengangskonzept nicht nur vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen umfasst, sondern auch entsprechende Prüfungsformen, die auf dem zeitgemäßen Stand der Hochschuldidaktik sind.

Dem Vorschlag, der eine Regelungslücke schließt, ist zuzustimmen. Das gilt auch für den Vorschlag, in § 12 Absatz 1 Satz 3 die Prüfungsformen zu ergänzen. Wir schlagen vor, hier einen Bezug zum zeitgemäßen Stand der Hochschuldidaktik zu ergänzen.

§ 12 Absatz 2 sieht vor, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden muss. **Wir regen ergänzend zu den Vorschlägen der KMK an, dieses Kriterium so zu präzisieren, dass klargestellt wird, dass die grundständige Lehre in der Regel durch dauerhaft beschäftigtes Personal sicherzustellen ist.** Der Einsatz von Lehrbeauftragten soll in der Regel auf ergänzende und praxisbezogene Lehrangebote begrenzt bleiben. **Darüber hinaus empfehlen wir, in der Begründung Kennziffern für eine akzeptable Mindestausstattung zu ergänzen, um klare Rahmenbedingungen für die Akkreditierung zu schaffen.** In den Akkreditierungsunterlagen muss die Personalausstattung zudem nachvollziehbar ausgewiesen und das Betreuungsverhältnis zwischen hauptamtlichen Lehrenden und Studierenden ersichtlich sein.

Bezogen auf die Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3) unterstreichen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ihre Anregung, Kriterien zu ergänzen, woran sich eine angemessene Ressourcenausstattung bemisst. Im Ergebnis soll sichergestellt werden, dass aus den Akkreditierungsunterlagen

(Prüfbericht + Gutachten) nachvollziehbar hervorgeht, auf welche Ressourcen der zu akkreditierende Studiengang langfristig zurückgreifen kann.

In § 12 Absatz 5 Nummer 4 soll der Grundsatz, dass in der Regel nur „eine Prüfung pro Modul“ zulässig ist, aufgehoben und flexibilisiert werden. Dazu soll ergänzt werden, dass die adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist fraglich, ob sich die Angemessenheit von Prüfungsbelastungen anhand des Kriteriums des Studienerfolgs (§ 14) valide und angemessen bewerten lässt.

Diesen Vorschlag lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften aus angeführten Gründen ab. Der Grundsatz „eine Prüfung pro Modul“ sollte als Regelfall beibehalten werden. Begründete Abweichungen sind bereits jetzt möglich. Die Regelung, dass Module mindestens 5 ECTS umfassen, soll in der bestehenden Form beibehalten werden. Die weiteren Ergänzungen sind zu begrüßen.

Schließlich soll § 12 um einen neuen Absatz 7 ergänzt werden: „Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule bzw. Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.“

Die Anforderungen an das besondere Format duales Studium sind bisher nur in den Erläuterungen skizziert. Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, wird vorgeschlagen, die Kriterien für duale Studiengänge nun in den Verordnungstext aufzunehmen. Gleichzeitig soll explizit auf die Möglichkeit begründeter Ausnahmen hingewiesen werden. In der Begründung zur MRVO soll präzisiert werden, dass zwei von drei der Kriterien der inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen Verzahnung vorliegen müssen. Eine Abweichung in besonders begründeten Ausnahmefällen soll folglich maximal bei einem Kriterium möglich sein.

Eine durch den Deutschen Bundestag beauftragte wissenschaftliche Studie von CHE und fbb¹ hat 25 Empfehlungen im Kontext mit einer Weiterentwicklung des dualen Studiums formuliert. Zu diesen umfangreichen Empfehlungen haben die KMK und der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufs-

¹ siehe z. B. Sigrun Nickel et al (2022): Duales Studium: Umsetzungsmodelle und Entwicklungsbedarfe. Abgerufen von: <https://www.che.de/download/studie-duales-studium-umsetzungsmodelle-und-entwicklungsbedarfe/>

bildung (BIBB) Stellung genommen². Für die Weiterentwicklung der Musterrechtsverordnung von besonderer Relevanz ist, dass der KMK-Hochschulausschuss empfohlen hat, Kernkriterien für die Qualitätssicherung der Praxisphasen durch die Hochschulen im Rahmen der Akkreditierung zu entwickeln. Und, dass das BIBB für die Weiterentwicklung empfohlen hat, im Rahmen der Akkreditierung zu prüfen, ob ein lernortübergreifendes Qualitätssicherungssystem für das duale Studium vorliegt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den Vorschlag, die Anforderungen an das Format des dualen Studiums in § 12 zu ergänzen. Die Öffnung für begründete Ausnahmen, wie sie die Arbeitsgruppe nun vorschlägt, birgt jedoch weitreichende Risiken für das Format und die Studierenden selbst, weshalb sie abzulehnen ist. Sie trägt zudem weder den wissenschaftlichen Empfehlungen der Evaluationsstudie noch den Stellungnahmen von BIBB und KMK Rechnung. Zudem wirft der Vorschlag die Debatte um das Format um Jahre zurück und muss abgelehnt werden.

Stattdessen sollte den Hochschulen in der Begründung zur MRVO aufgezeigt werden, wie sie bei aller Flexibilität der Formatgestaltung einen verfahrenssicheren Weg beschreiten können. Dazu empfehlen wir, qualitative Mindestanforderungen aufzugreifen, wie sie bereits von Bund, Ländern, Sozialpartnern und Hochschulvertreter*innen formuliert wurden. Die Gemeinsamen Empfehlungen von DGB, BDA und DHSD³ sowie die Stellungnahmen des BIBB und der KMK bieten hier Bezugspunkte. Auch der Akkreditierungsrat vereint alle Akteure und wäre damit in der Lage, Mindeststandards verbindlich zu formulieren.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals auf die **Relevanz der Kreditierung der Praxisphasen** hinweisen. Sie ist ein wichtiger Anreiz dafür, dass sich die Hochschulen ausreichend mit den Aktivitäten der Studierenden am Lernort Praxispartner auseinandersetzen und es ist eine Grundlage dafür, dass der Workload der Studierenden transparent wird und angemessen bleibt (vgl. hierzu auch den Qualitätsreport Duales Studium der DGB-Jugend⁴).

Ein niederschwelliges und unverzichtbares Instrument zur inhaltlichen Verzahnung stellt für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine vorausschauende **Studien- und Einsatzplanung** dar, die durch die Praxispartner erfolgt und sich am Studienablauf der Hochschulen orientiert. Dies ist zwar an vielen Hochschulen bereits Standard, aber noch nicht flächendeckend etabliert, weshalb die Einführung eine zentrale Forderung ist, die sich aus der vom Bundestag beauftragten Evaluationsstudie ergibt.

² Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/062/2006215.pdf>

³ Vgl. [Empfehlungen von BDA, DGB und DHSD zur Ausgestaltung von Studienverträgen für das Duale Studium](#)

⁴ Vgl. <https://jugend.dgb.de/ueber-uns/meldungen/studium/++co++34a7b1cc-5871-11ee-b351-001a4a16011a>

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen, die Kriterien gemäß § 12 Absatz 7 in einer Positivformulierung in der Begründung zu konkretisieren, die verfahrensökonomisch und transparent ist. Zudem muss sie den divergenten Interessengruppen in den Ländern und der Qualitätssicherung des Formates nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und politischen Empfehlungen gerecht werden.

Vorschlag für eine Konkretisierung der Kriterien gemäß § 12 Absatz 7:

Das Merkmal „dual“ gilt i. d. R. als erfüllt, wenn die akademische Einrichtung aufzeigt, dass

- **ein Kooperationsvertrag zwischen ihr und den Praxispartnern vorliegt, der den Mindestanforderungen gemäß ... entspricht.**
- **eine Vertragsbeziehung zwischen dem jeweiligen Praxispartner und Studierenden über die gesamte Studienzeit gegeben ist, die den Mindestanforderungen gemäß ... entspricht.**
- **die Praxisphasen kreditiert sind und die Praxispartner eine am Studienablauf orientierte (betriebliche) Studien- und Einsatzplanung vorhalten, die den Studierenden in angemessener Zeit vor der Praxisphase vorliegt.**

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Überschrift soll um den Aspekt der Diversität ergänzt werden. In den Verfahren soll die Hochschule entsprechend auch das Vorliegen von Konzepten zur Berücksichtigung von Diversität nachweisen.

Das bloße Vorliegen von Konzepten der Hochschulen zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Diversität und zum Nachteilsausgleich von Studierenden in besonderen Lebenslagen springt zu kurz. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich müssen insbesondere für Menschen mit Behinderungen und (chronischen) Erkrankungen verbindlich ausgestaltet sein. Die Konzepte sollten zudem durch Kennziffern konkretisiert sein, die auf Ebene des Studiengangs erreicht werden sollen und die im Zuge des Akkreditierungsverfahrens darzustellen und zu reflektieren sind.

Die Ergänzung um den Aspekt der Diversität ist zu begrüßen. Grundsätzlich sollte in den Konzepten gemäß § 15 der Aspekt der Qualifizierung der Hochschulbeschäftigten explizit adressiert werden. In der Begründung sollte klargestellt werden, dass in den Selbstberichten bzw. im Akkreditierungsbericht die Umsetzung auf Studiengangebene dokumentiert werden soll. In der Begründung sollte klargestellt werden, dass die Konzepte mit Kennziffern zu hinterlegen sind.

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

In der Überschrift soll ergänzt werden, dass es um das Qualitätsmanagementsystem systemakkreditierter Hochschulen geht. Außerdem soll in § 17 Absatz 1 Satz 1 die bisherige Anforderung, dass es ein Leitbild für die Lehre gibt, insofern „entschärft“ werden, als dass auf die Existenz von zentralen Bildungszielen für die Lehre orientiert wird, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln sollen. Außerdem sollen die Verfahrensregelungen gemäß Teil 4 der MRVO explizit ergänzt werden, die auch für systemakkreditierte Hochschulen gelten.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf das Leitbild für die Lehre sowie die Präzisierung hinsichtlich des Geltungsbereichs einzelner Verfahrensregeln aus Teil 4 der MRVO sind aus Sicht des DGB und seiner Mitglieds-gewerkschaften weitgehend nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die Befähigung der Absolvent*innen zur Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit das erforderliche Gewicht beizumessen, sollte die Beteiligung der Berufspraxis nicht, wie in der Begründung angelegt, dem Ermessen der Hochschule überlassen sein, sondern verbindlich ausgestaltet werden. Absatz 2 Satz 1 sollte entsprechend präzisiert werden: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs, insbesondere der Berufspraxis, erstellt.

Die Arbeitsgruppe der KMK sollte prüfen, wie sich die Erweiterung in der Überschrift der §§ 17 und 18 zu den alternativen Verfahren verhält. Ferner ist zu bedenken, was das für die Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme programmakkreditierender Hochschulen bedeutet. Brauchen diese dann z. B. kein Leitbild für die Lehre?

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

In der Überschrift soll ergänzt werden, dass sich dieser Paragraph auf systemakkreditierte Hochschulen bezieht. Außerdem soll die Bedeutung der Einbeziehung hochschulexterner Studierender in die Begutachtung von Studiengängen in Absatz 1 Satz 1 unterstrichen werden.

Die geplanten Klarstellungen sind zu begrüßen.

Die Arbeitsgruppe der KMK sollte jedoch prüfen, wie sich die Erweiterung in der Überschrift der §§ 17 und 18 zu den alternativen Verfahren verhält. Ferner ist zu bedenken, was das für die Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme programmakkreditierender Hochschulen bedeutet. Brauchen die dann z.B. kein Leitbild für die Lehre? (siehe auch Kommentar zu § 17)

Darüber hinaus soll ergänzt werden, dass die jeweilige Hochschule die Prüfung der formalen Kriterien in geeigneter Weise durch eigene Prozesse sicherstellen und dokumentieren können soll.

Die tabellarische Erklärung des Änderungsbedarfs zeigt auf, dass damit gemeint ist, dass nur die fachlich-inhaltlichen Kriterien von den Gutachter*innen geprüft werden müssen.

Die geplante Änderung ist abzulehnen. Sie kann aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Gutachter*innen beschneiden. Um die gelebte Praxis an den Hochschulen zu verstehen und ggf. Weiterentwicklungsvorschläge ableiten zu können, muss es den Gutachter*innen regelhaft möglich sein, Ausführungen zu den formalen Kriterien in der Begutachtung zu thematisieren und auch zu hinterfragen.

In § 18 Absatz 4 Satz 1 soll die Veröffentlichungspflicht für die internen Verfahren der systemakkreditierten Hochschulen neu gefasst werden. Statt der Anforderung einer allgemeinen Information der Öffentlichkeit, die i. d. R. mit der Erstellung eines eigenständigen Berichts einhergeht, sollen die Hochschulen künftig dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen einschließlich Auflagen, Empfehlungen und Informationen über deren Erfüllung zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen. In diesem Sinne wird auch eine Anpassung des § 29 vorgeschlagen.

Dieser Änderungsvorschlag ist in weiten Teilen kritisch zu bewerten. Die Transparenz über die Qualität der Studiengänge gegenüber der Öffentlichkeit darf nicht zwischen Programm- und Systemakkreditierung unterscheiden. Es muss zudem sichergestellt sein, dass die Namen der Gutachter*innen öffentlich sind. Ihnen kommt in den Verfahren eine herausgehobene Rolle zu.

Teil 4 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrates; Verleihung des Siegels

Der Akkreditierungsbescheid soll künftig in elektronischer Form ergehen.

Dieser Änderungsvorschlag ist zu begrüßen.

§ 24 Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit einer digitalen Begehung oder der Nutzung digitaler Elemente in begründeten Ausnahmefällen zu eröffnen.

Grundsätzlich ist diese Regelung unter der Voraussetzung zu begrüßen, dass in der Begründung klargestellt wird, dass die Formulierung „in der Regel“ eng auszulegen ist. Z. B. reine Kostenerwägungen oder der Wunsch nach schlanken Prozessen sollten keineswegs ausreichend sein, um den Verzicht auf eine Vor-Ort-Begehung zu begründen. Die Agenturen brauchen zudem

hier gleiche Rahmenbedingungen, damit kein Unterbietungswettbewerb gestartet wird.

Außerdem soll § 24 Absatz 6 neu gefasst werden. Vorgeschlagen wird, den Hochschulen und Agenturen die Möglichkeit einzuräumen, einen zusätzlichen Verfahrensschritt zu vereinbaren, wenn das Gutachten Vorschläge für Auflagen enthält, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.

Diese Ergänzung ist zu begrüßen. Insbesondere bei Reakkreditierungen kann dies das Ziel des Akkreditierungswesens unterstreichen, auf permanente Qualitätsverbesserungen hinzuwirken, also den Prozesscharakter stärken.

§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

In § 25 Absatz 2 Nummer 2 soll ergänzt werden, dass der bzw. die Vertreter*in aus der beruflichen Praxis auch aus dem Bereich der Qualitätssicherung an Hochschulen kommen kann.

Dieser Vorschlag ist differenziert zu bewerten. Eine allgemeine Ersetzung der Berufspraxis durch den Bereich der Qualitätssicherung an Hochschulen darf es nicht geben. Für Verfahren der Systemakkreditierung den Bereich der Qualitätssicherung an Hochschulen einzubeziehen ist an sich zu begrüßen, jedoch als zusätzliche Expertise.

Darüber hinaus bekräftigen wir unseren Vorschlag, bei der Begutachtung von Lehramtsstudiengängen eine Einbindung der Berufspraxis in Form einer Person aus dem Schulalltag sicherzustellen.

In § 25 Absatz 5 Ziffer 2 ist das Wort „Degree“ zu streichen.

§ 26 Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung

Es wird vorgeschlagen eine Reihe weiterer Möglichkeiten für Fristverlängerungen von bis zu zwei Jahren einzuführen (1. In Vorbereitung einer Programmakkreditierung bei Antrag auf Bündel- oder Systemakkreditierung; 2. In begründeten Ausnahmefällen die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen). Außerdem soll (in § 26 Abs. 2, um Akkreditierungslücken zu vermeiden) klargestellt werden, dass bei rechtzeitiger Antragstellung (d. h. Einreichung des Antrags vor Ablauf der Akkreditierungsfrist) eine automatische Fristverlängerung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens greift.

Die Vorschläge entsprechen dem Diskussionsstand im Rat und sind zu begrüßen. Der Rat sollte beauftragt werden, kritisch zu beobachten und zu gegebener Zeit zu evaluieren, ob mit dieser Umstellung der Fristen ein Qualitäts- oder Innovationsverlust verbunden ist.

§ 30 Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, § 30 dahingehend zu ergänzen, dass Bündel, die mehr als vier Studiengänge umfassen sollen, vorab durch den Akkreditierungsrat genehmigt werden müssen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften hatten in ihrer Stellungnahme zur Evaluierung der MRVO⁵ darauf hingewiesen, dass die Gefahr droht, dass bei zu großen Bündeln die Berufspraxisgutachter*innen ihrer Verantwortung nicht adäquat gerecht werden können.

Diese Ergänzung ist zu begrüßen. Ihre Wirkung und Handhabbarkeit in der Praxis sollte in angemessener Frist evaluiert werden, um zu überprüfen, ob sie ausreichend ist, oder doch eine Obergrenze für die Größe der Bündel festgelegt werden muss.

Die geplanten Änderungen der § 32 bis 35 sind aus Sicht der Berufspraxis unproblematisch. Eine Synchronisierung der Evaluationsverfahren des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der MRVO ist zu begrüßen.

Eine Streichung des § 36 sehen wir insofern kritisch, als das im Staatsvertrag kein Zeitraum geregelt ist. Der Staatsvertrag sieht lediglich vor, dass eine regelmäßige Evaluation vorzusehen ist und eine erste Evaluation nach fünf Jahren stattfinden soll. Wir schlagen vor, dass die nächste Evaluation spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der novellierten MRVO vorgesehen werden soll. Dann ist voraussichtlich auch die Evaluation der ESG abgeschlossen und ohnehin ein Anpassungsbedarf absehbar.

⁵ Vgl. https://www.gutachternetzwerk.de/fileadmin/user/Veroeffentlichungen/Positionen/22_05_20_DGB_Stellungnahme_Eval_AkkedSys.pdf